STADT | TORNESCH



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/19/023

Status: öffentlich 30.01.2019

Federführend: Bericht im Ausschuss: Jörg-Andreas Rechter

Bericht im Rat: Sabine Werner

Amt für zentrale Verwaltung und Finan- Bearbeiter: Jörg-Andreas Rechter

zen

Beratung über den 2. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Tornesch

Beratungsfolge:

Datum Gremium

13.02.2019 Finanzausschuss 13.03.2019 Finanzausschuss 02.04.2019 Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Bereits mit dem Haushaltserlass für 2019 wurde vom Innenministerium insbesondere darauf hingewiesen, das die Mindesthebesätze als Voraussetzung für einen Antrag auf Fehlbetragszuweisungen ab 1. Januar 2019 für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 380 Prozent angehoben werden sollen. Für die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen und auch bei Investitionszuschüssen, die die Stadt beim Land beantragt, sind diese Mindesthebesätze bei den Realsteuern erforderlich.

Bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer sind die Voraussetzungen mit einem derzeitigen Hebesatz von jeweils 390 v.H. erfüllt, nur bei der Grundsteuer B ist eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 425 Prozent demnach unumgänglich, zumal damit zu rechnen ist, das der Jahresabschluss 2019, wie in den Jahren zuvor, negativ ausfallen wird.

Die Summe aller Meßbeträge der Grundsteuer B für das Jahr 2019 beträgt 577.973,12 €. Bei dem derzeitigen Hebesatz von 390 v.H. bedeutet dies einen jährlichen Ertrag von 2.254.095,17 €.

Bei einer Anhebung auf 425 v.H. wäre mit einer Mehreinnahme von ca. 200.000 € zu rechnen (2.456.385,76 €).

Für den Eigentümer eines Einfamilienhauses (Baujahr 1997, Einheitswert 40.500 €) mit einem Grundsteuer-Meßbetrag von 107,40 € würde dies Mehrkosten in Höhe von 37,59 € im Jahr (3,13 € mtl.) bedeuten. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 8,97% p.a.

Im Haushalt 2019 wurde diese Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B <u>nicht</u> berücksichtigt, da die Politik zunächst die tatsächliche Veröffentlichung der vom Land angedeuteten Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen abwarten wollte. Diese Veröffentlichung ist nunmehr in Form eines Erlasses des Innenministeriums am 21.1.2019 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erfolgt.

<u>Prüfungen:</u>
1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Dars	tellung c	der Folge	<u>kosten</u>						
Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:						nein			
Die Maßnahme/Aufgabe ist:		x vollständig eigenfinanziert teilweise gegenfinanziert vollständig gegenfinanziert							
Auswirkungen auf den Stellenplan:						tellenminderbedarf liedrigere Dotierung			
Es wurde eine Wirtschaftlichkeits Es liegt eine Ausweitung oder ein Freiwilligen Leistung vor:	. •	•		ja		nein nein			
Produkt/e:									
Erträge/Aufwendungen	2017 in EUR	2018	2019	2020	2021	2022 ff.			
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuwei * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personala Aufwendungen	isungen; Tran								
Erträge*:			+200.000	+200.000	+200.000	+200.000			
Aufwendungen*:									
Saldo (E-A)									
davon noch zu veranschlagen:			200.000	200.000	200.000	200.000			
Investition/Investitionsförderung	2017 in EUR	2018	2019	2020	2021	2022 ff.			
Einzahlungen									
Auszahlungen									
Saldo (E-A)									
davon noch zu veranschlagen:									
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)									
Abschreibungsaufwand									
Saldo (E-A)									
davon noch zu veranschlagen:									
Verpflichtungsermächtigungen									
dayon noch zu voranschlagen:									

Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.					
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR										
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen											
Erträge*:											
Aufwendungen*:											
Saldo (E-A)											
davon noch zu veranschlagen:											

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Finanzausschusses, den Hebesatz bei der Grundsteuer B rückwirkend zum 1.1.2019 auf 425 v.H. gemäß anliegender 2. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Tornesch anzuheben. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Gewerbesteuer bleiben unverändert auf jeweils 390 v.H. bestehen.

gez. Sabine Kählert Bürgermeisterin

Anlage/n:

2. Nachtrag zur Hebesatzsatzung Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen